



Der Entwurf der revidierten KFZ-Bekanntmachung

Prof. Dr. Patrik Ducrey

Stv. Direktor, Sekretariat WEKO

patrik.ducrey@weko.admin.ch



Übersicht

- **Entwicklungen seit 2002**
 - Entwicklungen in CH und EU
 - Überprüfung 2012
- **Überprüfung 2014/15**
 - Umfrage/Anhörungen Herbst 2014
 - Grundsatzentscheid WEKO 15.12.2014
- **Entwurf revidierte KFZ-Bekanntmachung**
 - Wichtigste Änderungen
 - Wie weiter?



Entwicklungen seit 2002

- Revision KG 2004
 - Art. 5 Abs. 4 KG gegen Marktabschottungen
 - Direkte Sanktionen
- Revision VertBek 2007 und 2010
- Revision EU-GVO 1400/2002 : GVO 461/2010 seit 1.6.2010 für Sekundärmarkt; GVO 330/2010 seit 1.6.2013 für Primärmarkt
- Marktumfeld: Intensivierung Wettbewerb durch Mehrmarkenvertrieb/Parallelimporte



Überprüfung 2012

- WEKO entschied am 16. Juli 2012, die KFZ-Bekanntmachung vorläufig beizubehalten
- Grundlagen dieses Entscheids
 - KFZ-Bekanntmachung hat sich bisher bewährt (hat sich in Vernehmlassung Q1 2012 gezeigt)
 - Grundsätzlich mittelfristig EU-Kompatibilität angestrebt
 - Entwicklungen nach Anpassung in EU ab Juni 2013 unsicher (z.B. beim Mehrmarkenvertrieb)
 - Revision Art. 5 KG mit unsicherem Ausgang
 - Neubeurteilung aufgrund Marktentwicklungen ab Mitte 2014



Überprüfung 2014/15

- Umfrage bei Verbänden und Anhörung am 17.11.2014
- Grundsatzentscheid WEKO vom 15.12.2014:

Die WEKO hat am 15. Dezember 2014 entschieden, die KFZ-Bek von 2002 grundsätzlich beizubehalten. Die Bekanntmachung soll jedoch an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KG angepasst und mit Rücksicht auf die Erfahrungen zur bisherigen Bekanntmachung überarbeitet werden. Die WEKO hat das Sekretariat beauftragt, ihr einen Entwurf der überarbeiteten KFZ-Bek vorzulegen. Die WEKO wird eine vorläufige neue Fassung der Bekanntmachung verabschieden und diese anschliessend den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreiten.



Entwurf KFZ-Bek (1)

- Grundsätze bei der Revision
 - Näher bei gesetzlicher Grundlage (Art. 5 KG)
 - Kompatibel mit Vertikalbekanntmachung
 - Soweit möglich kompatibel mit EU
 - Berücksichtigung des technischen Fortschritts
 - Fallpraxis Rechnung tragen
 - Ziel ist weiterhin wirksamer Inter- und Intra-brand-Wettbewerb auf Primär- und Sekundärmärkten sowie Isolierung des CH-Automobilmarkts zu vermeiden



Entwurf KFZ-Bek (2)

- Erwägungen zeigen Entwicklung seit 2002
- Begriffe:
 - Anpassung an europäische Regulierung
 - Anpassung an Vertikalbekanntmachung
 - Anpassungen an Praxiserfahrung
- Anpassung der Regeln
 - Grundsätzlich Anpassung an Formulierungen aus KG, VertBek und EU-Regulierung
 - Keine per se Unzulässigkeit mehr



- Im Einklang mit VertBek gelten gewisse Abreden als qualitativ schwerwiegend (quantitative Kriterien auch zu berücksichtigen)
- Rechtfertigung aus Effizienzgründen möglich
- «Kontrahierungszwang» ist nicht mehr erwähnt, quantitative Kriterien sind zulässig
- Trennung der Aktivitäten Handel, Werkstatt und Ersatzteilhandel (je isoliert möglich)
- Keine Begründung bei ordentlicher Kündigung
- Beibehaltung der sog. Händlerschutzklauseln (Zugang zu technischen Informationen, Mehrmarkenvertrieb, Vertragsauflösung)



Wie weiter?

- Vernehmlassung zu neuem Entwurf dauert bis 30.4.2015
- Anschliessend Analyse durch Sekretariat
- Antrag an WEKO für Verabschiedung der definitiven Fassung der KFZ-Bek
- Entscheid vorgesehen vor Mitte 2015
- Noch offen:
 - Übergangsfrist
 - Geltungsdauer